

Neue

Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler etc. (E. S.)

Redaction und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelminenstraße 20.

Erscheint wöchentlich.
Abonnementspreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 3619.

Herausgeber: B. Stamm, Hamburg. Verantwortlicher Redacteur: Louis Jacobs, Hamburg. Commissions-Verlag und Inseraten-Aannahme: G. Jensen & Co., Hamburg, 36 Paulstraße.

Inserate für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

An die geehrten Abonnenten.

Bezüglich des Abonnements auf das „Illustrierte Unterhaltungsblatt für das Volk“ sehen wir uns veranlaßt, auf einen Umstand hinzuweisen, der von den Postabonnenten unseres Blattes zu beachten ist.

Der enorm billige Preis von 40 Pfennig per Quartal und Exemplar für unsere Abonnenten bedingt, daß die Zustellung der einzelnen Nummern des genannten Blattes keine Kosten an Porto verursacht, und zwar durch Beilegung zur „Neuen Tischler-Zeitung“. Die Beilegung ist aber nur möglich bei unseren Abonnenten, welche die Zeitung direct von uns unter Kreuzband beziehen. Bei den Postabonnenten ist eine Beilegung nicht möglich, weil nicht Alle auf das Blatt abonniren und die Post große Schwierigkeiten haben würde, in ihrer Abonnentenliste die einzelnen Besteller zu vermerken und diesen das „Unterhaltungsblatt“ regelmäßig bei der Zeitung beizulegen. Wir müßten demnach den Postabonnenten das „Unterhaltungsblatt“ extra unter Kreuzband zustellen, was uns nicht möglich ist, da hierdurch allein schon die Portokosten den Preis des Blattes von 40 Pfennig um 5 Pfennig übersteigen würden.

Damit aber die Postabonnenten dennoch in den Besitz der gediegenen Unterhaltungslectüre gelangen, ohne eine erhebliche Erhöhung des Preises, sind wir gern bereit, die laufenden Nummern am Schlusse des Quartals insgesamt zuzustellen und wären dann außer den 40 Pfennig noch 10 Pfennig an Porto, also zusammen 50 Pfennig per Quartal an uns einzufenden.

Diejenigen Postabonnenten, welche mit diesem Vorschlage nicht einverstanden sind und das „Unterhaltungsblatt“ regelmäßig wöchentlich zu beziehen wünschen, müßten einschließlich der hierdurch entstehenden Portokosten per Quartal 80 Pfennig einenden, oder vom 1. Quartal 1888 ab ihr Postabonnement aufgeben und die „Neue Tischler-Zeitung“ mit dem „Unterhaltungsblatt“ bei uns unter Kreuzband bestellen.

Dasselbe gilt auch für die örtlichen Verwaltungsstellen der Krankencasse, welche das Pflichteremplar nicht unter Kreuzband beziehen.

Bemerken wollen wir noch, daß die Postabonnenten bei Bestellung ihre genaue Adresse angeben müssen.

Indem wir hoffen, daß die Abonnenten sich mit unserem Vorschlage nach der einen oder anderen Seite hin einverstanden erklären, bitten wir, uns hierüber Mittheilung zu machen und für die weitgehendste Verbreitung beider Blätter einzutreten.

Hochachtungsvoll

Die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“,
Hamburg, Wilhelminenstr. 20, I.

Wichtig für die Central-Krankencassen.

Eine höchst wichtige Entscheidung für die Centralcassen hat das Königliche Landgericht zu Freiberg i. S. in Hinsicht der Auslegung des § 19a Abs. 1 des Hilfscassengesetzes gefällt. Das Erkenntniß ist schon um deswillen von großer Bedeutung, weil die örtlichen Verwaltungsstellen vielfach wegen der in Rede stehenden Frage beehelligt wurden. Wir geben das Erkenntniß völlig in seinem Wortlaut nachstehend wieder, mit dem Wunsche, daß die örtlichen Verwaltungen der centralisirten Cassen sich diese Nummer sorgfältig aufbewahren, damit sie geeigneten Falls an zustehender Stelle damit aufwarten können.

Abdruck zu G. S. Bv. 32/87 Nr. 5.

Ausfertigung.

Im Namen des Königs!
In der Strafsache

gegen den Cigarrenarbeiter Friedrich Hermann Morgenstern in Dederan, wegen Vergehens gegen das Hilfscassengesetz vom 7. April 1876 bez. 1. Juni 1884.

hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Dederan vom 7. Juli 1887 eingelegte Berufung die II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Freiberg in der Sitzung vom 22. September 1887, an welcher Theil genommen haben:

- 1) Landgerichtsdirector von Wolf, als Vorsitzender;
- 2) Landgerichtsrath Leonhardt,
- 3) Landgerichtsrath Wehle,
- 4) Landgerichtsrath Dr. Domisch,
- 5) Landgerichtsrath Burjau, als Richter;

Assessor Dost, als Beamter der Staatsanwaltschaft; Referendar Köhling, als Gerichtsschreiber;

für Recht erkannt, daß das angefochtene Urtheil aufzuheben, der Angeklagte Friedrich Hermann Morgenstern vielmehr freizusprechen und die Kosten des Verfahrens auf die Staatscasse zu übertragen.

Entscheidungsgründe.

Der Angeklagte Friedrich Hermann Morgenstern aus Dederan hat auch in der Berufungsverhandlung eingeräumt, daß er etwa seit August 1886 als Bevollmächtigter der örtlichen Verwaltungsstelle der Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderen gewerblichen Arbeiter, eingeschriebene Hilfscasse, in Hamburg, in Pflicht genommen worden sei und in dieser Eigenschaft von den 10 ihm von dem Cassenvorstande übersendeten, von demselben in blanco vollzogenen und mit Ordnungsnummern versehenen Mitgliedsbüchern nach und nach 6 Stück an diejenigen 6 Personen, welche ihm durch Ueberreichung des von ihnen vollzogenen und mit ärztlichem Atteste versehenen Beitrittserklärungsformulars ihren Beitritt zu der Krankencasse erklärt, ausgehändigt habe, nachdem er zuvor auf die erste Seite dieser Bücher den Namen der betreffenden Person, deren Gewerbe, Geburtstag und Wohnort, den Tag und Ort des Eintritts und die Nummer der Versicherungsclasse, in welche der Betreffende eintreten zu wollen erklärt, eingetragen hatte.

Der Angeklagte hat dabei bemerkt, daß er anfangs die ihm von Versicherungsnehmern überreichten Beitrittserklärungen vor Aushändigung des Mitgliedsbuches an den Cassenvorstand in Hamburg eingendet habe, von dort aber darauf die Weisung erhalten habe, dies zu unterlassen und ohne Weiteres nach Entgegennahme der statutenmäßigen Beitrittserklärung das von ihm auszufüllende Mitgliedsbuch den Beigetretenen auszuhändigen, da eine Einsendung der Beitrittserklärung an den Cassenvorstand seit dem Inkrafttreten des Statutennachtrags — den 20. Juni 1886 — vor dem Eintritte nicht weiter nöthig sei.

Die Vorderrichter haben in diesem Gebahren des Angeklagten einen Verstoß gegen die Vorschriften in §§ 34, 19a, 19c des Reichsgesetzes vom 7. April 1876, die eingeschriebenen Hilfscassen betr., in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884 erblickt, sofern der Angeklagte durch Aushändigung der 6 Mitgliedsbücher a. die Aufnahme von 6 Mitgliedern bewirkt und b. diesen 6 Mitgliedern je eine Legitimation ausgestellt.

damit aber Befugnisse ausgeübt habe, welche der örtlichen Verwaltungsstelle nicht ertheilt worden seien und nach dem Gesetze nicht ertheilt werden könnten.

Dem gegenüber hat die Vertheidigung ausgeführt, daß die Aushändigung der Mitgliedsbücher eine bloße Formalität sei, sofern durch die Ueberreichung der schriftlichen Beitrittserklärung an den Bevollmächtigten der örtlichen Verwaltungsstelle der Beitritt erfolgt sei, wie dies auch außer durch mehrere andere Vorschriften besonders in Abs. 1 des § 3 des revidirten Statuts durch die Bestimmung anerkannt worden:

„die beigetretene Mitglieder empfangen ein vom Vorstande unterzeichnetes Mitgliedsbuch zu ihrer Legitimation.“

Von der Vornahme einer Aufnahmehandlung könne daher keine Rede sein.

Die Königliche Staatsanwaltschaft ist diesen Ausführungen der Vertheidigung entgegengetreten und hat dabei darauf hingewiesen, daß, wenn man das Gebahren des Angeklagten als ein zulässiges ansehen wollte, jeder sich Anmeldende nach Beibringung eines ärztlichen Attestes sofort durch die örtliche Verwaltungsstelle Aufnahme finden würde, was der Tendenz des Gesetzes und den statutarischen Bestimmungen zuwiderlaufen würde, sofern einestheils die eigenmächtige Aufnahme von Mitgliedern durch örtliche Verwaltungsstellen diese letzteren zu Zweigcassen erheben und damit die gelegentlich einwirkende Einheit-

liche Geschäftsführung und die Controle der einzelnen Verwaltungen erschweren würde...

und andererseits vor der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in jedem Einzelfalle eine Prüfung stattfinden habe...

Bei der Entscheidung über das von dem Angeklagten angewendete Rechtsmittel ist zunächst hervorzuheben, daß nach dem ursprünglichen Statut der in Rede stehenden Krankencasse...

„Jeder gewerbliche Arbeiter über 14 und unter 40 Jahren, welcher sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet..."

Der Beitritt erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Beitrittschein."

Mit dem Inkrafttreten dieser Statutenänderung ist die Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderen gewerblichen Arbeiter...

i. Annalen Band VII S. 399 fgd. und Fischer, Zeitschr. für Praxis und Gesetzgebung Band VII S. 283 fgd.

die Rede ist, ausgeschieden, indem jordan der Eintritt in die Casse statutengemäß lediglich von der Beitrittsklärung abhängig ist.

Mit dieser Abänderung ihrer verfassungsmäßigen Grundlage hat die fragliche Hülfscasse den der socialpolitischen Gesetzgebung zu Grunde liegenden Gedanken, daß es Aufgabe der staatsverwaltenden Behörde sei, auch in den heillosen Classen der Bevölkerung die Anschaffung zu pflegen...

(Motive zum Gesetzentwurf über die Unfallversicherung der Arbeiter bei von Hochdise, Krankenversicherung. Seite XVI)

ganz besonders in den Vordergrund gestellt, indem sie in den durch § 3 sehr weit gezogenen statutarischen Grenzen jedem gewerblichen Arbeiter ein Recht auf den Beitritt zu der unter staatlicher Controle verwalteten nach vom Staate mit Corporationenrechten versehenen eingetragenen Hülfscasse gewährt.

Einer Prüfung der von dem § 3 der abgeänderten Cassestatuten ebenfalls hervorgehobenen Voraussetzungen der Mitgliedschaft bedarf es nicht, mit der Ueberreichung der vollzogenen Beitrittsklärung und der Entgegennahme derselben Seiten der örtlichen Verwaltungsstelle ist die Mitgliedschaft erworben, ein Recht, eine einzelne Personlichkeit, welche die Voraussetzungen des § 3 der Statuten erfüllt, zurückzuweisen, steht der Casse nicht zu.

Das Statut für den durch Regal der Prüfung der statutenmäßigen Voraussetzungen vor der Annahme möglichen naturwidrigen Eintritt ist in § 7 der Statuten selbst gegeben, nach denen S. 7 unter 2.

„die Anschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen muß, wenn es bei keinem Beitritt falsche Angaben über Alter u. (S 3) gemacht oder eine ihm anhaftende Krankheit dem unterzeichnenden Arzte verheimlicht hat.“

Wenn man endlich in den Motiven zu der Novelle des Hülfscassengesetzes (vom 1. Juni 1884)

Bgl. B. D. des St. A. beim O. L. G. Dresden vom 21. Juli 1885 im Verhandl. zum J. W. Bl. v. 1885 S. 25 fgd. 29) und B. D. des Minist. d. J. vom 20. October 1885 in Fischer a. a. S. 44 fgd.

herorgehoben ist: „Die Befugnis der örtlichen Verwaltungsstelle, Beitrittsklärungen entgegenzunehmen, erhält hinsichtlich derjenigen Casen, bei welchen der Eintritt in die Casse lediglich von der Beitrittsklärung abhängig ist, die Befugnis, neue Mitglieder aufzunehmen“ und weiter heißt, daß nach § 23 der Statuten den örtlichen Verwaltungsstellen der hier fraglichen Casse die in § 19a des Hülfscassengesetzes hervorgehobenen Befugnisse ertheilt worden sind, so kann zunächst in der von dem Angeklagten bewirkten Anschließung der Mitgliedschaft nicht weiter eine Rechtsbehauptung und die Ausübung eines ihm nicht ertheilten Befugnisses erblickt werden.

St. A. aus der Tendenz des Gesetzes hergeleiteten Bedenken als unbegründet.

Über auch insoweit das angefochtene Urtheil in dieser Handlung des Angeklagten eine strafbare Ueberschreitung, bez. Annahme von Befugnissen um desto will erbildet, weil er durch Ausfüllung und Ausständigung der ihm im Blankett vollzogenen Mitgliedsbücher eine Legitimation ausgestellt habe; hat das Berufungsgericht demselben nicht beizutreten vermocht.

Im § 19a sind die Befugnisse bezeichnet, welche eine Hülfscasse ihren örtlichen Verwaltungsstellen ertheilen kann und in § 19b des Hülfscassengesetzes wird bestimmt, daß weitere als die speciell bezeichneten Befugnisse den örtlichen Verwaltungsstellen nicht beigelegt werden dürfen.

Mehr Befugnisse als die Casse, bezw. der Cassevorstand selbst hat, kann sie nach bekannten Rechtsgrundsätzen ihren Verwaltungsstellen nicht übertragen.

Nirgends ist den Hülfscassen das Recht eingeräumt, Legitimationen im gewöhnlichen Sinne des Wortes auszustellen, andererseits wird ihnen aber Niemand das Recht streitig machen wollen, den eingetragenen Mitgliedern Mitgliedsbücher, in welchen über die zu zahlenden Beiträge quittirt wird und welche das in ihm namhaft gemachte Mitglied in Krankheitsfällen zur Erhebung des Berufungsgeldes legitimiren, auszustellen.

Es ist daher vorliegendes Falles die Bezeichnung der Legitimation in besonders engem Sinne, nämlich als Ausweis über Bezahlung der statutenmäßigen Beiträge aufzufassen.

Wenn aber nach § 19a Nr. 2 des Gesetzes und § 23 der Statuten den örtlichen Verwaltungsstellen vorliegenden Falles die Befugnis ertheilt ist, die Cassebeiträge zu erheben u. so ist ihnen hiermit stillschweigend und selbstverständlich auch die weitere Befugnis ertheilt, über die Bezahlung von Cassebeiträgen eine Quittung auszuständigen und damit für das betr. Mitglied eine „Legitimation“, nämlich ein Beweismittel dafür zu schaffen, daß die betreffende Person ihrer statutenmäßigen Beitragspflicht nachgekommen sei.

Es war daher schon objectiv in der durch den Angeklagten bewirkten Anschließung jener 6 Mitgliedsbücher eine strafbare Handlung nicht zu erblicken und hatte daher die Aufhebung des verurtheilenden Schöffengerichtsurtheils und die kostenlose Freisprechung (§§ 499, 505, St. P. D.) zu erfolgen.

Bei dieser Lage der Sache ist nur noch zu bemerken, daß auch von den Vorderrichtern nur dann zu einer Verhängung von Strafe über den Angeklagten hätte gelangt werden können, wenn der Nachweis dafür erbracht worden wäre, daß derselbe der Rechtswidrigkeit seines Handelns sich bewußt gewesen sei.

Hiervon läßt aber das angefochtene Urtheil jede positive Feststellung vermessen; es beschränkt sich dasselbe in dieser Richtung vielmehr auf die bei der Anmessung der Strafe gemachte Bemerkung, daß dem Angeklagten als einem einfachen Arbeiter die Unkenntniß gesetzlicher Bestimmungen nicht zu schwer zugerechnet werden könnte, eine Bemerkung, welche die bei der an dem Angeklagten unter Bezugnahme auf die behördlich beständigsten Statuten Seiten des Vorstandes der Casse ergangenen Anweisung zu dem unter Anklage gestellten Handeln vorliegenden Bedenken gegen das Vorhandensein des Bewusstseins, daß dasselbe möglicher Weise strafbar erscheinen könne, eher zu vermehren als zu heben geeignet ist.

v. Wolf. Leonhardt. Beshe. Dr. Domich. Burian. Ausgefertigt am 9. November 1887. Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts Ledran. (L. S.) Vogel.

Bereine und Versammlungen.

Bergedorf. Am 5. November feierte die hiesige Zahlstelle des Verbandes deutscher Tischler in dem neu erbauten festlich geschmückten Saale des Gasthofes zur Stadt Schwerin ihr erstes Stiftungsfest, zu welchem sich viele Fremde unserer Gegend eingefunden hatten. Zu bedauern war, daß von den Hamburger Kollegen, trotz Einladung, keiner erschienen war, obwohl wir Alles zu deren Empfang vorbereitet hatten.

bei, die Teilnehmer in frohlicher Stimmung bis zum lichten Morgen zu erhalten. Man trennte sich mit dem Wunsche, daß bald eine ähnliche Festlichkeit stattfinden möge.

Neustadt a. S. (Beripätet.) Am 23. October fand hier eine von über 100 Personen besuchte öffentliche Tischlerversammlung statt, an welcher Kollegen aus Ludwigshafen, Mannheim, Frankenthal und Etenkoben theilnahmen. In dieser Versammlung sprach Colledge Feldmann aus Karlsruhe in fast 1 1/2 stündigem Vortrage über die Entstehung der Fachvereine und des Verbandes, sowie über die vielen Anfechtungen, welchen unsere Organisation, namentlich der Verband, fortwährend ausgesetzt ist.

Dresden. Seit längerer Zeit ist auch hier das sogenannte „Localabtreiben“ Mode geworden. Die Folge auf ein Local zur Abhaltung einer Versammlung wird fast jedes Mal kurz vor Stattfinden derselben von dem betreffenden Wirth zurückgezogen. Durch solche Verhältnisse gezwungen, hielten wir am 12. November eine öffentliche Tischlerversammlung fast im äußersten Winkel von Dresden ab, in einem sehr kleinen Saale, „Floragarten“ genannt. Der ohnehin kleine Raum wurde noch durch eine Anzahl Polizeibeamte beschränkt.

Penig, G. Nach der Instruction für die örtlichen Verwaltungen darf einem Beitretenden das Mitgliedsbuch erst dann eingehändigt werden, wenn derselbe den vorgeschriebenen Betrag entrichtet hat.

Anzeigen.

Sterbe-Casse

der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

- Nr. 78485. C. Ludwig, Clavierarbeiter, geb. 29. 1. 64, gest. 29. 10. 87 zu Berlin C an Lungen-schwindsucht.
Nr. 13557. H. Bley, Strohhutpresser, geb. 30. 11. 56, gest. 27. 10. 87 zu Altona an Schlagfluß.

Um den Pflichten der Expedition gegenüber nachkommen zu können, ersuche ich die hiesigen Abonnenten der 'Neuen Fischer-Zeitung', das Abonnementgeld bis Ende dieses Monats an mich zu entrichten.

Der Tischler H. Gebauer aus Dahme wird ersucht, dem Unterzeichneten seine Adresse mitzutheilen. J. Haidle, Finkenwalde, Kl. Ringstraße Nr. 19.

Der Schreiner Gustav Gütner (Buch Nr. 3507), früher Vorsitzender des Fachvereins in Heilbronn, wird ersucht, seine Adresse umgehend dem Unterzeichneten mitzutheilen. Dasselbe Ersuchen stelle an die Vereins-Vorstände. Heilbronn. H. Santhoff, Domstraße 31, 2. Etage.

Zur Beachtung

für die örtlichen Verwaltungen der Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler u. s. w.

Der Cigarrenarbeiter Carl Malzer aus Potsdam meldet sich hier bei unserer Casse an, worauf demselben das Mitgliedsbuch Nr. 136269 ausgestellt wurde. Er ist aber von hier abgereist, ohne uns das Einschreibegeld, das Buch und einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Die örtliche Verwaltungsstelle Penig i. S. R. Kästner, Bevollmächtigter.

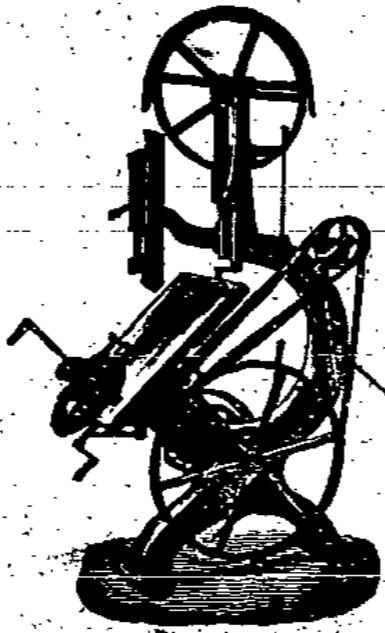
Tischlerei-Verkauf!

Eine renommierte Tischlerei mit großem Grundstück am Markt in Cuxhaven, großer guter Grundbesitz, Pararbeit für Königl. Behörde, 12 Bänken mit Handwerkszeug und Werkzeugen verlässt, da ich mich zur Ruhe setzen will. Noch 498 Thaler Miete. Preis 16 500 Thlr. Sichere Hypothek 5000 Thaler 4 1/2 pSt. Anzahlung 6000 Thaler. Rep. ist Firma und Rohmaterial mit übergeben. Hoher Verdienst durch Bäcker nachgezogen. Adresse: Otto Wirth, Cuxhaven.

Meine's Gasthof, Bremen.

Nr. 36 Holtenauer, Mühlentw. der Mühlst. Empfehle mich allen geehrten Reisenden unter Zuhilfenahme reicher und billiger Bedienung. A. Meine.

Die Kasse-Verzierungen-Fabrik von Casar Berlin, Hamburg, I. Jacobsstraße 2, I. Etage, empfiehlt ihre sehr haltbaren Fabrikate zu Robüvier, Laternenverzierungen, Särgen u. in großer Formen-Auswahl zu billigsten Preisen per commission. Emballage beim Versand frei.



Anton & Söhne, Flensburg. Maschinenfabrik und Eisengießerei.

Specialitäten:

Universal-Holzwerker- und Bandsägen neuesten Systems, mit schrägsteher Arbeitsspindel. Specialmaschinen für Bau- und Möbeltischler, Stellmacher, Küfer und Holzbearbeitungs-Fabriken.

Holzwoollmaschinen. Transmissionen.

Neueste praktische Gesimskehnhobel mit Verstellung der Maulweite.

Prämiirt mit der silbernen Medaille, Königsberg i. Pr.; von dem Ausschusse der Ausstellung des Gewerbevereins in Karlsruhe als vorzüglich anerkannt.

Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. s. w.

Verwaltungsstelle Görlitz. Die Adresse des Cassirers M. Richter, Reibstraße 27, ist erloschen. Der neue Cassirer ist G. Wiesenhütter, Weberstraße 2. Der Bevollmächtigte B. Elger wohnt Dresdenerplatz 10. Budau: W. Arndt, Bevollmächtigter, Fanzlebenstraße 14, 1. Etage; C. Richter, Cassirer, Grünstraße 2, 3. Etage.

Tischlermeistern und Gehülften

empfehle ich gelegentlich zur Anfertigung von Entwürfen, Wertzeichnungen, sowie Kostenschlägen für architektonische Möbel Zimmer- und Bauintschlüssen bei flotter Bedienung und billigster Preisnotierung.

- Mein eben vollendetes Werkchen: 4 complete Schlafzimmer, 2 Wohnzimmer, 2 Salons, 2 Herrenzimmer, 1 Speisezimmer.

32 Blatt, 110 neue, zur praktischen Ausführung bedachte Entwürfe, sehr einfach gehalten, empfehle als

Offerten-Material für Tischlereien.

Preis 8 Mark.

(Hierzu das Reibuch als speciellierten Kostenschlag für sämtliche Entwürfe zum Preis von M. 1.50.)

Ernst Rettelbusch, Techniker und praktischer Tischlermeister in Zwickau i. S., Mittelstraße 24.

Arbeitsnachweis in Berlin.

Der Central-Arbeitsnachweis des Fachvereins der Tischler befindet sich jetzt Berlin S. W., Alte Jakobstraße 38, im Restaurant Schumann.

Die Adressenausgabe an Arbeituchende erfolgt an Wochentagen von 8 1/2 bis 9 1/2 Uhr Abends; Sonntags von 9 bis 11 Uhr Vormittags. Die Arbeitsvermittlung geschieht für Meister und Gesellen unentgeltlich.

Der Vorstand.

Im Verlage von C. Thiele, Leipzig, Deylsche Straße 12, erschien eben und wird gegen vorherige Einlieferung des Betrages franco zugesandt:

Illustrirter Deutscher Jugendschatz.

Eine Festgabe

für Knaben und Jünglinge, Mädchen und Jungfrauen.

15 Bogen gr. 8o. Elegant in Maroquin geb. M. 2. Gebestet M. 1.50.

Dieser Titel weckt sofort Erinnerungen an jenen 'Deutschen Jugendschatz', der bereits im Jahre 1879/80 im gleichen Verlage als periodische Zeitschrift erschienen war und dessen Ansehen nach etwa zweijährigem Bestehen selbst von der nicht parteifreundlich gesinnten, aber anständigen Presse bedauert wurde. Jetzt tritt er als wissenschaftlich-poetisches Jahrbuch wieder hervor.

Für die eigentlich Kleinen ist das Buch mit einer Anzahl lustiger und sinniger Illustrationen geschmückt, denen entsprechende Texte beigegeben sind. Um recht thätige Verwendung wird gebeten.

Für die Gratulationen an meinem Geburtstage sage Allen meinen herzlichsten Dank. Hamburg. H. Puls.

Zur gefl. Beachtung!

Soeben erschien in unserem Verlag der

Deutscher Handwerker- und Arbeiter-Motizkalender für 1888.

(X. Jahrgang.) Seit Jahren ist unser Motizkalender in den deutschen Arbeiter- und Handwerkerkreisen rühmlichst bekannt. Derselbe ist bekanntlich nicht bloß Kalender, sondern zugleich Motizbuch und Gesellschamung. Nachdem schon seit verschiedenen Jahren die Ausstattung des Kalenders, insbesondere die Buchbinderarbeit an demselben, sich ganz besonderer Anerkennung zu erfreuen hat, ist auch dieses Jahr sowohl auf den Inhalt als die äußere Ausstattung die größte Sorgfalt verwendet und namentlich zum Einband nur bestes Material verwendet worden.

Hauptinhaltsverzeichnis des Kalenders:

- Kalendarium mit vollständig neu bearbeitetem Geschichtskalender. — Postalische Bestimmungen, gleichfalls neu zusammengestellt und ergänzt. — Auszug aus dem Reichspatentgesetz. — Die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Verhältnis der gewerblichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern. — Die neue Zunftnovelle, Gesetz vom 6. Juli 1887. — Das Socialistengesetz. — Die hauptsächlichsten Bestimmungen aus sämtlichen in Deutschland geltenden Vereinsgesetzen. — Einnahme- und Ausgabeabzettel für die Haushaltung. — Schreibpapier mit Datum für Tagesnotizen. — Leeres Schreibpapier. — Briefkästchen.

Wir haben, wie seit drei Jahren, den Kalender wieder in zwei Qualitäten anfertigen lassen:

- I. Qualität briefkastchenartig, sehr gut gebunden, mit Gummiaband und mehr Schreibpapier wie in Sorte II. Preis 75 M. II. Qualität, einfache Ausgabe, solid ausgestattet, etwas weniger Schreibpapier wie Sorte I. Preis 50 M.

Beliebigen belangreichen Bestellungen sehen entgegen

Hochachtungsvoll Wörlein & Comp., Nürnberg.

In Johannes Wedde's Verlag in Hamburg ist soeben erschienen:

Theodor Schwab, Das alte Lübeck.

Bilder aus der Kultur u. Geschichte Lübeck's bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts.

10 Hefte 30 M. In ca. 10 Heften komplet zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolporteurs, sowie durch obigen Verlag.

Die Neue Welt, Jahrg. 1882-1886.

Preis pro Jahrgang (ungebunden) Mk. 1.50.

J. H. W. Dietz' Buchhandlung, Hamburg, Amelungstraße 6.

Telegramm!

Beruburg. Tischler-Fachverein geschlossen! Bericht folgt.